

Behörde

Ort, Datum

Ansprechpartner(in)

Telefon

E-Mail

Nr./AZ Bitte stets angeben!

Wohnberechtigungsschein

für den Bezug einer geförderten Wohnung in
Niedersachsen nach § 8 Abs. 2 des Nds. Wohn-
raum- und Wohnquartierförderungsgesetzes (NWoFG)

1 Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Antrages vom wird bescheinigt, dass Sie

mit den bereits zum Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen

mit den innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der Wohnung zum Haushalt rechnenden Personen

Name, Vorname, Geburtsdatum	Name, Vorname, Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

die maßgebende Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 2 NWoFG

einhalten

zwar überschreiten, aber hiermit nach § 8 Abs. 4 NWoFG einen Ausnahme-Wohnberechtigungsschein erhalten.
(erhöhte Einkommensgrenze nach der Durchführungsverordnung zum NWoFG)

zwar überschreiten (um nicht mehr als vom Hundert), aber mit diesem Einkommen berechtigt sind, eine
geförderte Wohnung zu beziehen, für die laut Förderbescheid eine entsprechende erhöhte Einkommensgrenze gilt.

2 Die angemessene Wohnungsgröße beträgt m²

zuzüglich Erhöhung für Alleinerziehende und/oder Menschen mit Behinderungen i.H.v. m²

zuzüglich Erhöhung, da besondere persönliche oder berufliche Bedürfnisse oder eine
besondere Härte nachgewiesen wurde, i.H.v. m²

Summe: m²

Dieser Wohnberechtigungsschein berechtigt daher zum Bezug einer mit öffentlichen Fördermitteln geförderten
Wohnung
mit einer Wohnfläche bis zu m². *)

*) Eine Überschreitung um bis zu 10% ist unbeachtlich.

3

Dieser Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer Wohnung, die nach den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder der Fördervereinbarung

dem Personenkreis vorbehalten ist.

4

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Datum

Hinweise für den Gebrauch des Wohnberechtigungsscheins:

Die/Der Wohnungssuchende übergibt vor der Unterzeichnung des Mietvertrags diesen Wohnberechtigungsschein der/dem Verfügungsberechtigten. Die Vermieterin / der Vermieter hat zu überprüfen:

- Wird die zulässige Einkommensgrenze eingehalten?
- Wird die zulässige m²-Zahl (Größe der Wohnung) eingehalten?
- Bei Wohnungen, die einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind: ist im Wohnberechtigungsschein die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis bestätigt (siehe Ziffer 3 des Wohnberechtigungsscheins)?

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Mietvertrag abgeschlossen werden.

Die Vermieterin / der Vermieter übersendet anschließend den Wohnberechtigungsschein mit der von ihm/ihr ausgefüllten Vermieterbestätigung an die örtlich zuständige Stelle.

Der Wohnberechtigungsschein und die Vermieterbestätigung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten und die Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift